

listischen Wettbewerb und bei der systematischen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Gewohnheitsrecht: 1. allgemein: auch als herkömmlich bezeichnetes ungeschriebenes Recht, das durch fortwährende, gleichmäßige und allgemeine Übung in einer staatlichen Gemeinschaft vollzogen und stillschweigend durch ihre Organe anerkannt ist. Die Überzeugung von seiner rechtlichen Verbindlichkeit ist eine entscheidende Bedingung seiner Geltung. Im innerstaatlichen Recht der DDR spielt das G. nur noch eine unbedeutende Rolle. Seine Feststellung ist äußerst schwierig. Eine auf Gewohnheit beruhende lokale Rechtsübung, die Observanz, hatte in einigen Gegenden Bedeutung, besonders bei öffentlichen Wegen, deren Entstehung in alte Zeiten zurückreicht. 2. im Völkerrecht: völkerrechtliche Normen, deren Geltung auf übereinstimmendem, längere Zeit andauerndem tatsächlichem Verhalten (Übung, Gewohnheit) der Staaten und der Anerkennung dieses tatsächlichen Verhaltens (Übung, Gewohnheit) durch sie als Recht beruht. Das G. spielt als Rechtsquelle des Völkerrechts nach wie vor eine erhebliche Rolle. Ihm kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie dem völkerrechtlichen Vertragsrecht. Im Statut des Internationalen Gerichtshofs, der das Hauptorgan der Organisation der Vereinten Nationen für die Rechtsprechung ist, wird das „internationale Gewohnheitsrecht als Beweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ ausdrücklich als Rechtsquelle des Völkerrechts genannt.

Gleichberechtigung der Bürger: in der DDR wie in allen sozialistischen Staaten von der Verfassung festgelegter Grundsatz, daß jeder Bürger - unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis,

seiner sozialen Herkunft und Stellung - die gleichen Rechte hat und alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind (Verf. der DDR, Art. 20). Die G. ist in der sozialistischen Gesellschaft real, weil die Herrschaft des Privateigentums an Produktionsmitteln als Quelle sozialer Ungleichheit und tatsächlicher Nichtgleichberechtigung beseitigt ist und damit Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftliche Abhängigkeit überwunden wurden. Die G. bewirkt, daß allen die gleichen rechtlichen Bedingungen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und für die bewußte Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft gegeben sind. Privilegierung und Benachteiligung wegen sozialer Herkunft oder Stellung sind ebenso verboten wie jede Bevorzugung oder Diskriminierung wegen der Nationalität, der Rasse, des weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses. Das entspricht den humanistischen Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft. Entsprechend dem sozialistischen Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ hat jeder Bürger die Möglichkeit, seine Fähigkeiten zu entwickeln und einzusetzen. Jeder hat gleichermaßen das Recht auf materielle und moralische Anerkennung seiner für die Gesellschaft erbrachten Leistungen. Der Gleichheitsgrundsatz schließt besondere Förderungsmaßnahmen ein, wo dies infolge nachwirkender Benachteiligungen aus der Ausbeutergesellschaft oder aus anderen Gründen geboten erscheint. So werden durch die Förderung der Frau, die Berücksichtigung der sozialen Struktur bei der Aufnahme in höhere Bildungseinrichtungen oder durch die Unterstützung der sorbischen nationalen Minderheit bei der Pflege ihrer Muttersprache und Kultur keine besonderen Privilegien begründet, sondern es werden solche Bedingungen geschaffen, daß alle Bürger gleichberechtigt und gleichverpflichtet am Leben der Sozialist!-